**STUDIENVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

Name
Geb.:
Adresse:

Soz. Vers. Nr.:

 (im Folgenden der Student/ die Studentin genannt)

und

der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH als Rechtsträger der
Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, Freudplatz 1, A-1020 Wien
(im Folgenden Universität genannt)

Studienbeginn **Wintersemester 2021/22**

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit dem Ziel, durch Vertragserfüllung das Ausbildungsziel in der im Curriculum **Masterstudiengang der Rechtswissenschaften** festgelegten Studiendauer mit dem entsprechenden akademischen Abschluss zu erreichen.

(2) Die Universität erklärt die Akkreditierung als Privatuniversität nach dem österreichischen Privatuniversitätengesetz für den Studiengang Masterstudium der Rechtswissenschaften erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichachtung der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität (Art 81c B-VG) gewährleisten zu können.

(3) Bestandteil dieses Vertrages sind der Bescheid über die Akkreditierung, das Curriculum und allfällige Bestimmungen der Universität.

**§ 2**

**Pflichten der Universität**

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und durch die AQ Austria genehmigten Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder der notwendige Wechsel des Lehrpersonals, welche das Studienziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität, aus welchen Gründen auch immer, nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie den Studenten/ die Studentin bei der Anerkennung der bisher erworbenen Befähigungen/ Prüfungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) zu unterstützen.

**§ 3**

**Pflichten des Studenten/ der Studentin**

(1) Der Student/ die Studentin verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Curriculums sowie zur Einhaltung allfälliger Regelbestimmungen der Universität.

(2) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen des Studenten/ der Studentin, bzw. an allen solchen, an denen er/ sie beteiligt ist und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

(3) Der Student/ die Studentin erklärt, die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren anzuerkennen und diese leisten zu können. Erfolgt ein Schuldbeitritt durch eine dritte Person, ist § 12 des Vertrages von dieser dritten Person auszufüllen und zu unterfertigen.

**§ 4**

**Erfüllungsort Ausbildungsstätte**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 5**

**Vorläufige Zulassung**

Fehlen dem Student/ der Studentin für den Abschluss des Bachelorstudienganges der Rechtswissenschaften an der Universität noch ECTS-Anrechnungspunkte, so kann eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang der Rechtswissenschaften bis zu einem Höchstausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgen. Die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte sind vom Student/ der Studentin innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudienganges der Rechtswissenschaften erfolgreich zu erbringen, widrigenfalls die Fortsetzung des Masterstudienganges der Rechtswissenschaften erst mit erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges der Rechtswissenschaften erfolgen kann.

**§ 6**

**Vertragsdauer/ Vorzeitige Auflösung**

1. Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles abgeschlossen.
2. Eine vorzeitige Auflösung ist zu jedem Semesterende (31.01. und 31.8.) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Der Student/ die Studentin kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.
4. Eine Kündigung durch die Universität kann auf Beschluss des Rektorats, insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
5. Vorliegen eines gravierenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Universitätsordnung;
6. Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch den Studenten/ die Studentin, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt;
7. Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren. In diesem Fall bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühren aufrecht.

**§ 7**

**Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand die Stadt Wien. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung von österreichischem Recht.

**§ 8**

**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzten, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

**§ 9**

**Schriftform**

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

**§ 10**

**Studiengebühren und Zahlungsmodalitäten**

1. Die Studiengebühren für den Masterstudiengang der Rechtswissenschaften betragen EUR 34.800,-, was unter Berücksichtigung der Regelstudiendauer von vier Semestern einem Betrag EUR 8.700,- pro Semester entspricht.
2. Anrechenbare Vorleistungen vermindern den Umfang der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte und führen zu einer Reduktion der Studiengebühren. Dabei wird nicht der kalkulatorische Wert von rund EUR 290,- je ECTS-Anrechnungspunkt, sondern ein um 20% gekürzter Betrag in der Höhe von EUR 232,- je ECTS-Anrechnungspunkt veranschlagt. Die Kürzung bildet einen Ausgleich für den von der Universität zu erbringenden besonderen Aufwand im Hinblick auf die von Fall zu Fall zu beurteilenden Anrechnungen und die damit verbundenen individuellen Anpassungen an die Curricularerfordernisse.
3. Auf der Grundlage des Anrechnungsplanes wird nach Maßgabe einer Prognose die geplante Studiendauer gemeinsam mit dem Student/ der Studentin festgelegt.
4. Werden ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes absolviert, so führt dies nicht zu einer Reduktion der Studiengebühren.
5. Die regulären Semestergebühren sind für jedes Semester im Vorhinein jeweils zum 1. September und zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Werden die semesterweise vorgeschriebenen Studiengebühren für das gesamte Studienjahr im Voraus entrichtet, so wird ein Abschlag in der Höhe von 1 Prozent gewährt. Wird eine vierteljährliche Zahlung jeweils zum 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni vereinbart, so erhöht sich die Studiengebühr um 1 Prozent. Bei monatlicher Zahlung jeweils im Voraus zum Monatsersten erhöht sich die Studiengebühr um 2 Prozent. Erfolgt ein Vertragsabschluss nach den angeführten Fälligkeiten, sind ausstehende Beträge und Teilzahlungen binnen zwei Wochen ab Vertragsabschluss fällig. Auch in diesem Fall kommen die angeführten Ab- und Zuschläge zum Tragen.
6. Eine Überschreitung der Regelstudiendauer im Ausmaß von höchstens zwei Semestern hat keine Erhöhung der gesamten Studiengebühr zur Folge. Wird die Studiendauer darüber hinaus überschritten, behält sich die Universität das Recht vor, weitere Studiengebühren zu verrechnen. Dabei werden besondere Gründe, wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit, berücksichtigt. Eine Unterschreitung der Regelstudiendauer bewirkt keine Änderung der Studiengebühr.
7. Die Universität ist berechtigt, die Studiengebühren zu valorisieren, wenn sich der Index auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 gegenüber dem für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Indexwert um mehr als fünf Prozent erhöht hat. Der Betrag wird kaufmännisch auf ganze zehn Euro gerundet. Eine solche Anpassung wird jeweils zu Beginn des nächst folgenden Semesters wirksam.
8. Werden fällige Studiengebühren trotz Mahnung nicht entrichtet, kann die Universität die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung der ausstehenden Studiengebühren untersagen.

 **§ 11**

**Vertragsausfertigung**

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon der Student/ die Studentin und die Universität jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Anlage: Konditionenblatt

Wien, am ……………………….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Universität Name

Zusatzvereinbarung zum Studienvertrag von NAME

**§ 12**

**Schuldbeitritt**

Der/die Unterzeichnende erklärt mit Unterfertigung dieses Vertrages, den Verpflichtungen des Studenten/ der Studentin gemäß § 9 Studiengebühren und Zahlungsmodalitäten dieses Vertrages beizutreten, sodass der Student/ die Studentin sowie der/die Unterzeichnende mit Abgabe dieser Erklärung für sämtliche aus dieser Bestimmung resultierenden Zahlungsverbindlichkeiten des Studenten/ der Studentin zur ungeteilten Hand haften.

Wien, am ……………………….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

der/ die Beitretende der/ die Beitretende

Vorname und Nachname in Blockbuchstaben Unterschrift

Bitte ausfüllen:

Anschrift des/ der Beitretenden

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_